Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9140**

17. Wahlperiode 27. 03. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/8841 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 19. September 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Türkei
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Das bisher gültige Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei stammt aus dem Jahr 1985. Es muss durch einen modernen, internationalen Standards besser entsprechenden Vertrag abgelöst werden.

B. Lösung

Das Abkommen ist weitgehend an das OECD-Musterabkommen 2008 (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) angelehnt. Insbesondere enthält es die aktuellen, von der OECD geforderten Grundlagen für einen umfassenden steuerlichen Informationsaustausch.

Durch das vorliegende Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 19. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen geschaffen werden.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das neue Abkommen ergeben sich für die öffentlichen Haushalte folgende finanzielle Auswirkungen:

– Die Mindestbeteiligungshöhe für eine geringere Besteuerung im Ansässigkeitsstaat unterliegende Schachteldividende wurde von derzeit 10 Prozent auf 25 Prozent angehoben und der darauf entfallende Quellensteuersatz von derzeit 15 Prozent auf 5 Prozent sowie der Quellensteuersatz auf sonstige Dividenden von derzeit 20 Prozent auf 15 Prozent gesenkt. Damit verringert sich in diesen Fällen einerseits für die in die Türkei fließenden Dividenden die deutsche Kapitalertragsteuerbelastung, andererseits ist für die aus der Türkei empfangenen Portfoliodividenden weniger türkische Kapitalertragsteuer in Deutschland anzurechnen. Grundsätzlich dürfte der Saldo der Steuermehr- beziehungsweise -mindereinnahmen für Deutschland positiv sein, weil regelmäßig mehr Dividenden aus der Türkei nach Deutschland als umgekehrt fließen.

– Die Senkung des Quellensteuersatzes auf Zinsen von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent dürfte im Saldo ebenfalls einen positiven Effekt auf das deutsche Steueraufkommen haben. Auch bei diesem Sachverhalt fließen regelmäßig mehr Zahlungen aus der Türkei nach Deutschland als umgekehrt.

– Auch die Abschaffung der bisher bestehenden Möglichkeit zur Anrechnung fiktiver, tatsächlich nicht gezahlter türkischer Steuern auf die deutsche Steuer dürfte sich positiv auf das deutsche Steueraufkommen auswirken.

Mithilfe der durch das Abkommen ermöglichten Ausweitung des Informationsaustauschs auf Steuern jeder Art werden künftig Steuerausfälle verhindert.

E. Erfüllungsaufwand

Grundsätzlich wird durch Doppelbesteuerungsabkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger zu einem messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Das Abkommen regelt zudem den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zur Republik Türkei. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich.

F. Weitere Kosten

Den Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8841 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. März 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund	**Manfred Kolbe**	**Lothar Binding (Heidelberg)**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8841** in seiner 165. Sitzung am 8. März 2012 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen vom 19. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen ersetzt das Abkommen aus dem Jahr 1985 (BGBl. 1989 II S. 866, 867, 1066), das zwar bereits im Juli 2009 gekündigt wurde, jedoch bis zum 31. Dezember 2010 anzuwenden war.

Im Vergleich zum bisherigen Abkommen aus dem Jahr 1985 beinhaltet das Abkommen vom 19. September 2011 nicht nur die zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erforderlichen Regelungen, sondern enthält Anpassungen an die aktuelle internationale und die deutsche Abkommenspolitik. Es lehnt sich im Wesentlichen an das OECD-Musterabkommen 2008 an. Insbesondere enthält es die aktuellen, von der OECD geforderten Grundlagen für einen umfassenden steuerlichen Informationsaustausch. Zudem ist das Protokoll mit einigen, das Abkommen ergänzenden Regelungen Bestandteil des Abkommens.

Im Einzelnen ist hervorzuheben, dass die durch das Abkommen vom 19. September 2011 vorgesehene Reduzierung von Quellensteuersätzen (im Vergleich zum bisherigen Abkommen aus dem Jahr 1985) zu einer geringeren Anrechnung der türkischen Steuer auf die deutsche Steuer führt. Im Einzelnen wird angestrebt, die Quellensteuer

– auf Schachteldividenden von derzeit 15 Prozent auf 5 Prozent,
– auf sonstige Dividenden von derzeit 20 Prozent auf 15 Prozent und
– auf Zinsen von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent

herabzusetzen.

Zudem soll die bisher bestehende Möglichkeit zur Anrechnung fiktiver, tatsächlich nicht gezahlter Steuern abgeschafft werden. Dies hat ebenfalls eine geringere Anrechnung der türkischen Steuer auf die deutsche Steuer zur Folge. Die Einführung eines Quellensteuerrechts auf Renten im Quellenstaat in Höhe von 10 Prozent des Bruttobetrages führt wegen des jährlichen Freibetrages von 10 000 Euro lediglich zu sehr geringen Steuermehreinnahmen.

Die Änderungen des neuen Abkommens zwischen Deutschland und der Türkei führen insgesamt betrachtet zu nicht quantifizierbaren Steuermehreinnahmen, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Durch die Einführung einer Umschwenkklausel, die künftig einen Wechsel von der Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode zugunsten Deutschlands ermöglicht, könnten sich weitere positive Effekte auf das deutsche Steueraufkommen ergeben.

Durch den erweiterten Informationsaustausch bezüglich Steuern jeder Art und die Amtshilfe wird eine zutreffendere Besteuerung erwartet.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 21. März 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 21. März 2012 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßten das verhandelte Abkommen zur Vermeidung doppelter Besteuerung (DBA) mit der Republik Türkei. Es enthalte gegenüber dem alten Abkommen einige grundlegende Verbesserungen. Unter anderem seien das

– die Anpassung der in der Vergangenheit überhöhten Quellensteuersätze,
– der Wegfall fiktiver türkischer Steuern,
– die erstmalig geschaffene Besteuerungsmöglichkeit für Sozialversicherungsrenten im Quellenstaat und
– die Einführung eines steuerlichen Informationsaustauschs nach dem OECD-Musterabkommen.

Auch die **Fraktion der SPD** begrüßte das Abkommen und bedankte sich zudem ausdrücklich bei der Bundesregierung für die sehr verständliche Aufzeichnung, die dem Ausschuss zur Beratung des Gesetzentwurfs zur Verfügung gestellt worden sei. Hinsichtlich der vom OECD-Musterabkommen abweichenden Regelungen wurde um eine gesonderte Erläuterung gebeten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass auch bei diesem Abkommen wieder keinen automatischer Informationsaustausch und keine Spontanauskunft verhandelt worden sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte zwar mit, dass sie das Abkommen ebenfalls grundsätzlich begrüße. Im Einzelnen zu nennen seien hier die getroffenen Vereinbarungen zum Schachtelprivileg und zur Besteuerung der Renten sowie die Aufgabe der fiktiven Quellensteuern.

Aber sie hinterfragte ebenfalls die Verhandlungspositionen Deutschlands und der Türkei zum Informationsaustausch. Es befremde, dass es mit einem Staat mit so großer Nähe zur Europäischen Union nicht gelungen sei, einen automatischen Informationsaustausch zu vereinbaren.

Die **Bundesregierung** verwies hierzu hingegen auf ihren Erfolg, den neuen Informationsstandard der OECD gegenüber der Türkei überhaupt durchgesetzt zu haben. Ein automatischer Informationsaustausch sei aufgrund der ohnehin relativ schwierigen Verhandlungen nicht vertieft worden.

Auf Nachfrage der Fraktionen SPD und DIE LINKE. nach den Abweichungen vom OECD-Musterabkommen betonte die Bundesregierung, dass sich das Abkommen bezüglich der Formalien und der wesentlichen Inhalte an das OECD-Musterabkommen anlehne. Abweichungen gebe es beispielsweise bei Lizenzgebühren: Hier seien im Musterabkommen keine Quellensteuersätze vorgesehen, im vorliegenden Abkommen aber vereinbart worden. Außerdem habe nach dem Musterabkommen nur der Wohnsitzstaat ein Besteuerungsrecht. Deutschland sei es aber gelungen, ein eigenes Besteuerungsrecht durchzusetzen. Weitere Abweichungen hätten sich bei der Definition von Betriebsstätten ergeben: Die türkische Seite habe an dieser Stelle sehr massiv an ihren Quellensteuerrechten festgehalten.

Zu den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierten Quellensteuersätzen, die durch ihre niedrigere Höhe Steuergestaltungsmöglichkeiten eröffnen würden, verwies sie Bundesregierung auf die im alten Abkommen aus dem Jahr 1985 extrem hohen, über den OECD-Standard hinausgehenden Quellensteuersätze. Dem folgend sei das deutsche Bestreben gewesen, diese Quellensteuersätze zu senken, um dem Warenaustausch und den bilateralen Investitionen keine steuerlichen Hindernisse in den Weg zu räumen. Eine Gefahr für Steuergestaltungen sehe die Bundesregierung nicht, da die Quellensteuersätze mit etwa 10 Prozent angemessen seien. Eine Aufstellung der von Deutschland vereinbarten Quellensteuersätze und der Anwendung dieser Sätze in den einzelnen Staaten sagte die Bundesregierung zu.

Zu der von den Fraktionen CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN thematisierten Umschwenkklausel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode erläuterte die Bundesregierung, dass Deutschland die Verankerung dieser Klausel im Abkommen als Verhandlungserfolg betrachte. Diese Schutzklausel werde von Deutschland seit etwa zehn Jahren als Folge der Freistellungsmethode verhandelt, da diese dazu führe, dass letztlich der Quellenstaat die Steuerlast für die darunter fallenden Einkünfte bestimme. Deutschland besteuere diese Einkünfte nicht mehr, sondern stelle sie steuerfrei. Würde der andere Staat nun aus Gründen des Steuerwettbewerbs seine Steuersätze drastisch senken, könne Deutschland durch diese Klausel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode übergehen. Die Türkei ihrerseits vermeide aber die Doppelbesteuerung, wie viele andere Staaten auch, nur durch die Anrechnungsmethode. Damit wirke die Umschwenkklausel lediglich zu Gunsten Deutschlands.

Berlin, den 21. März 2012

Manfred Kolbe Berichterstatter	**Lothar Binding (Heidelberg)** Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333